Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

Nr. 0308

BD/030043

► an den Grossen Rat

Regierungsratsbeschluss
vom 14. Januar 2003

Bericht Nr. 9209 der UVEK zur Initiative „Basel zu Fuss“ sowie zum Bericht des Regierungsrates Nr. 9016 zur Initiative „Basel zu Fuss“ vom 6.12.2002“

Der Grosse Rat hat die unformulierte Initiative am 9. September 1998 als rechtlich zulässig erklärt und dem Regierungsrat zum entsprechenden Bericht bis September 2000 überwiesen. Am 19. Oktober 2000 behandelte der Grosse Rat den Bericht des Regierungsrates Nr. 9016 zur Initiative „Basel zu Fuss“ und überwies das Geschäft der damaligen Gesamtverkehrskommission (heute Umwelt-, Verkehrs- und Energiekommission) zur Berichterstattung, weil er mit dem Bericht des Regierungsrates nicht einverstanden war. Die UVEK hat einen entsprechenden Bericht erstellt. Der Regierungsrat nimmt die Gelegenheit wahr, zu diesem Bericht Stellung zu nehmen.

1. Forderungen der Initiative „Basel zu Fuss“

Bei der Initiative handelt es sich um eine unformulierte Initiative folgenden Inhaltes:

„Die unterzeichnenden, im Kanton Basel-Stadt stimmberechtigten Personen stellen im Sinne einer unformulierten Initiative gemäss § 28 der Verfassung des Kantons Basel-Stadt vom 2. Dezember 1889 das Begehren, der Grosse Rat möge einen Erlass mit folgendem Inhalt beschliessen:

Beschluss zur Förderung des Fussgängerverkehrs

1. Der Kanton verwirklicht ein Netz von sicheren und attraktiven Fusswegen im gesamten Siedlungsgebiet. Er ist auch verantwortlich für den Unterhalt dieser Wege. Dabei gelten insbesondere die Bestimmungen des Bundesgesetzes über Fuss- und Wanderwege und des kantonalen Umweltschutzgesetzes hinsichtlich der Förderung der Fortbewegung zu Fuss und der Anlage von Fusswegen.
2. Folgende Massnahmen stehen im Vordergrund:
   - Verknüpfung bestehender Fusswege, Fussgängerzonen, Wohnstrassen und ähnlicher Anlagen zu einem lückenlosen Netz mit direkten Wegen
   - Sanierung gefährlicher Abschnitte und Kreuzungen

- Erleichterung des Fortbewegens für behinderte und betagte Menschen
- Gestaltung sicherer Schulwege
- weitgehender Verzicht auf Unterführungen
- fussgängerfreundliche Zugänge zu den Haltestellen des öffentlichen Verkehrs
- Signalisierung der Fusswege

3. Das Fusswegnetz ist innert 10 Jahren nach Inkrafttreten dieses Beschlusses zu verwirklichen.
4. Zur Realisierung des Fusswegnetzes sind mindestens 2% der jährlich für Strassenbau und -unterhalt aufgewendeten Mittel zu verwenden.
5. Der Regierungsrat ist in Zusammenarbeit mit den Landgemeinden für den Vollzug dieses Beschlusses besorgt, insbesondere für die Planung und Koordination der Massnahmen sowie die Überwachung der Ausgaben. Er orientiert die Öffentlichkeit jährlich in Form eines Berichts über Stand der Realisierung und der Ausgaben. Er ernennt eine aus Verwaltung und privaten Organisationen paritätisch zusammengesetzte Kommission, welche an der Planung und Realisierung der Massnahmen mitwirkt.
6. Dieser Beschluss tritt mit Annahme durch das Volk in Kraft.“

2. Erfüllung der Initiative

Wie der Regierungsrat in seinem Bericht Nr. 9016 an den Grossen Rat bereits erläutert hat, ist aus seiner Sicht die Initiative materiell weitgehend umgesetzt bzw. wird spätestens innerhalb der in der Initiative vorgegebenen Frist umgesetzt sein und die geforderten rechtlichen Grundlagen existieren bereits.

2.1 Grundlagen

Die wichtigste Grundlage für den Vollzug der Forderungen der Initiative ist das Bundesgesetz über Fuss- und Wanderwege. Dieses bezweckt die Planung, die Anlage und die Erhaltung zusammenhängender Fuss- und Wanderwegnetze. Es schreibt den Kantonen vor, bestehende und vorgesehene Fuss- und Wanderwegnetze in Plänen (Teilrichtplan Fuss- und Wanderwege) festzuhalten, sowie eine Fachstelle für Fuss- und Wanderwege zu bezeichnen. Die kantonale Fachstelle für Fuss- und Wanderwege besteht im Kanton Basel-Stadt schon seit einigen Jahren. Der Kanton Basel-Stadt hat die Aufgabe des Teilrichtplans Fuss- und Wanderwege bisher noch nicht erfüllt, weil er als wichtigste Grundlage für diese Aufgabe erst den Verkehrsplan Basel erarbeiten wollte. Dieser liegt nun vor und liefert mit dem Kapitel zum Fussverkehr eine gute Grundlage für den vom Bund geforderten Teilrichtplan Fuss- und Wanderwege. Dieser wird mit zugehöriger Verordnung dementsprechend durch die bestehende kantonale Fachstelle für Fuss- und Wanderwege mit höchster Priorität im Jahr 2003 erarbeitet.

Weitere bestehende Grundlagen für den Vollzug der Forderungen der Initiative sind das Umweltschutzgesetz des Kantons Basel-Stadt mit der Aufgabe, den nichtmotorisierten und öffentlichen Verkehr gegenüber dem motorisierten Privatverkehr zu bevorzugen, sowie der bereits erwähnte Verkehrsplan Basel 2001, dessen Ziele betreffend Fussverkehr mit den Zielen der Initiative übereinstimmen.

2.2 Konzept und Massnahmen

Mit dem in Erarbeitung befindlichen Teilrichtplan Fuss- und Wanderwege wird eine konzeptionelle Grundlage vorhanden sein, auf welcher sämtliche zukünftigen Massnahmen auf dem offiziellen Fuss- und Wanderwegnetz geplant werden können. In der zum Teilrichtplan gehörenden Verordnung werden des weiteren Grundsätze für die Planung und Anlage solcher Wege festgehalten.

Nebst dem offiziellen Fuss- und Wanderwegnetz sind aber auch im übrigen Strassen- und Wegnetz Massnahmen für den Fussverkehr wichtig. Die Anliegen des Fussverkehrs wurden auch ohne den Teilrichtplan bereits berücksichtigt, wie folgende konkreten Beispiele von Planungen und Projekten zeigen:

Aktionsprogramm Stadtentwicklung

Im Rahmen des Aktionsprogramms Stadtentwicklung Basel werden zahlreiche Projekte zugunsten des Fussverkehrs bearbeitet. Deren Umsetzung erfolgt in den Jahren 2000-2004. Dazu gehören Massnahmen zur Wohnumfeldaufwertung:

- Einrichtung von Begegnungszonen
- Aufwertung von Plätzen, wie Erasmusplatz oder Rütimeyerplatz
- Boulevard Güterstrasse
- Baumpflanzungen, z.B. in der Mittleren Strasse und Vogesenstrasse
- Massnahmen zur Sicherung der Fussgängerquerungen und –verbindungen aufgrund einer flächendeckenden Erhebung der bestehenden Querungen und Problemstellen
- Verbesserung der Fussgängerbeziehungen und Schaffung von Begegnungsorten im St. Johann wie Umgestaltung der Kreuzung Mittlere Strasse / St. Johanns-Ring und Erstellung von Trottoirüberfahrten entlang der Mülhauserstrasse

Tempo 30-Zonen

Mit der Einführung von Tempo 30-Zonen in den Wohnquartieren wird ein wesentlicher Beitrag an die Sicherheit und Direktheit der Fusswege geleistet. Aufgrund der Geschwindigkeitsreduktion des Motorfahrzeugverkehrs können die Strassen überall und ohne Zwang des Fussgängerstreifens überquert werden. Das Verkehrsrecht sieht jedoch bei speziellen Querungsstellen wie auf Schulwegen, weiterhin die Möglichkeit von Fussgängerstreifen vor.

Messeplatz und Tramwendeschlaufe Bad. Bahnhof

Der Messeplatz wurde bei der Planung und Umgestaltung als durchgehender Fussgängerbereich vorgesehen. Die Fussgängerquerungen bei der neuen Tramwendeschlaufe Bad. Bahnhof wurden verbessert (oberirdische Querungsmöglichkeiten in der Schwarzwald- und Riehenstrasse).

EuroVille

Mit der Umgestaltung des Centralbahnplatzes konnte der ganze Platz vollumfänglich wieder dem Fussverkehr zugänglich gemacht werden. Der Neubau der Passerelle wird eine attraktivere Fussgänger-Verbindung zwischen Centralbahnplatz und Gundeldingen darstellen.

Nordtangente
Im Rahmen der Oberflächenmassnahmen der Nordtangente werden grossflächig Verbesserungen für den Fussverkehr umgesetzt, insbesondere durch Rückgewinnung von Flächen für den Fussverkehr, Schaffung sicherer Fussgängerquerungen sowie Erhöhung der Verkehrssicherheit und Reduktion der Wohnumfeldbelastungen durch Spurreduktionen aufgrund der Entlastungswirkung der Nordtangente.

Diverse Verkehrsprojekte
Bei der Planung und Umsetzung von Verkehrsprojekten wird grundsätzlich auf die Bedürfnisse des Fussverkehrs geachtet. Die nachfolgenden Beispiele zeigen dies:
- Umgestaltung der Clarastrasse: grössere und attraktivere Flächen für die Fussgänger/-innen
- Dorenbach-Kreisel: Verzicht auf Lichtsignalanlagen mit langen Wartezeiten für den Fussverkehr

3. Stellungnahme des Regierungsrates zum Vorschlag der UVEK

3.1 Ziele für den Fussverkehr

Der Regierungsrat unterstützt das Ziel der Initiative, dass Basel ein sicheres und attraktives Fusswegnetz braucht. Der Verkehrsplan, das Umweltschutzgesetz, der Kredit für Wohnumfeldaufwertung sowie die aktuellen Verkehrsprojekte sind die Bestätigung dieser Zielausrichtung und deren konkreter Umsetzung.

3.2 Organisation

Den Vorschlag der UVEK, eine feste Kommission aus Verwaltung und privaten Organisationen einzusetzen, welcher das Jahresprogramm der Fussgängermassnahmen sowie die für den Fussverkehr relevanten Projekte vorgelegt werden, kann der Regierungsrat in dieser Form nicht unterstützen. Das Bundesgesetz über Fuss- und Wanderwege sieht bei der Planung, Anlage und Erhaltung den Beizug privater Fachorganisationen vor. Wie dieser Beizug auszusehen hat, ist Sache der Verwaltung und wird von ihr sach- und bedürfnisgerecht entschieden. Die Anliegen der Zu-Fuss-Gehenden werden in der verwaltungsinternen Koordinationskommission Verkehr, in der Begleitkommission Wohnumfeld Rahmenkredit und in der Verkehrskommission des PMD, dort vor allem durch die Vertreterinnen und Vertreter der Quartiervereine, wahrgenommen. Der Regierungsrat ist der Auffassung, dass es nicht gerechtfertigt ist, für jede Verkehrsart eine eigene Kommission einzurichten. Die Verkehrsfragen müssen vermehrt ganzheitlich betrachtet werden, nur so sind tragfähige Lösungen zu erreichen.

3.3 Grundsätze für den Fussverkehr

Planungsgrundsätze für den Fussverkehr werden schon heute angewendet, ohne dass ein entsprechender Grossratsbeschluss vorliegt. Die Grundsätze basieren auf den bisherigen Erkenntnissen in der Fussverkehrsplanung sowie den bereits vorhandenen schweizerischen Normen und sind teilweise in den Verkehrsplan eingeflossen. Wie unter Kap. 2.2 erläutert, werden die technischen Grundsätze und Anforderungen an die Fussverkehrsplanung in die in Bearbeitung befindliche Verordnung zum Fuss- und Wanderwegteilrichtplan eingebaut.

3.4 Finanzielle Aspekte

Die finanziellen Mittel des Kantons im Investitionsbereich 1 „Strassen / Stadtgestaltung“ sind hauptsächlich durch Grossprojekte wie die Nordtangente, den Messeplatz und EuroVille gebunden, welche auch eine wesentliche Verbesserung für den Fussverkehr mit sich bringen. Für kleinere Verbesserungsmassnahmen für den Fussverkehr stehen teilweise Mittel aus dem Kredit für Wohnumfeldverbesserung bereit, womit verschiedene Projekte bis 2005 umgesetzt werden können.

Die Forderung der Initiative, 2% der Mittel für Strassenbau und Unterhalt zugunsten des Fussverkehrs einzusetzen, hat sich aufgrund der Abgrenzungsprobleme von Fussverkehrsmassnahmen gegenüber Massnahmen für andere Verkehrsmittel als unrealistisch erwiesen. Der Regierungsrat unterstützt in diesem Sinne den Vorschlag der UVEK, Massnahmen für den Fussverkehr wenn möglich einem Gesamtprojektkredit zu belasten bzw. die Finanzierung spezieller Fussgängermassnahmen mit einem Ausgabenbericht oder Ratschlag zu sichern. Für kleinere Massnahmen soll aus Sicht des Regierungsrates ein Rahmenkredit von Fr. 5 Mio. für 10 Jahre (2005-2014) anstelle des von der UVEK verlangten Rahmenkredits von Fr. 7 Mio. für 7 Jahre bereitgestellt werden.

3.5 Rechtliche Aspekte

Der Regierungsrat unterstützt die Haltung der UVEK, dass die vorhandenen gesetzlichen Vorgaben genügen, um die Anliegen der Initiative umzusetzen. Auf ein eigenes Gesetz sollte, auch im Hinblick auf die in Bearbeitung befindliche Verordnung zum Fuss- und Wanderwegteilrichtplan, jedoch verzichtet werden.

4. Antrag des Regierungsrates

Aus den dargelegten Gründen beantragen wir Ihnen, auf den Bericht Nr. 9209 der UVEK einzutreten und in Übereinstimmung mit der UVEK die mit 4'061 Unterschriften zustande gekommene unformulierte Initiative „Basel zu Fuss“ mit einem Grossratsbeschluss zur Förderung des Zu-Fuss-Gehens auszuformulieren. Im Gegensatz zur UVEK beantragt der Regierungsrat jedoch die Bewilligung eines Rahmenkredits für Projekte von Fr. 5 Mio. für die Jahre 2005 bis 2014.

Basel, 15. Januar 2003

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES
Der Präsident

Dr. Carlo Conti

Der Staatsschreiber

Dr. Robert Heuss